stadtwerke
FREIBERGER STROM

Silberstadt®*fix* 01-27|28
ANGEBOT

ACHTUNG BEGRENZTES ANGEBOT! ACHTUNG

Die Preise Silberstadt®*fix*

gültig ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028 im Netzgebiet der FSG

Silberstadt®*fix* 01-27|28	netto	brutto
Arbeitspreis (Cent|kWh)	27,94	33,25
Grundpreis (Euro|Jahr)	130,15	154,88

Die Vorteile auf einen Blick

- **STABILER ENERGIEPREIS BIS ENDE 2028**
- **PERSÖNLICH UND NAH**
- **AUS DER REGION FÜR DIE REGION**

Vertragsbedingungen im Überblick

Produkt	**Silberstadt®*fix* 01-27|28**
Energielieferant	Freiberger Stromversorgung GmbH (FSG), ein Tochterunternehmen der Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg | Telefon: 03731 30 94-140 | info@stadtwerke-freiberg.de
Leistung	Stromlieferung in Niederspannung inkl. Netznutzung und Messstellenbetrieb (kombinierter Vertrag) im Netzgebiet der FSG
Kundengruppe	Haushalte und kleinere Gewerbekunden ohne Leistungsmessung mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh. Bei höherem Verbrauch erstellen wir Ihnen gern ein individuelles Angebot.
Arbeitspreis	27,94 Cent|kWh netto, 33,25 Cent|kWh brutto
Grundpreis	130,15 Euro|Jahr netto, 154,88 Euro|Jahr brutto (10,85 Euro|Monat netto, 12,91 Euro|Monat brutto) Grundpreis gilt bei konventioneller Messeinrichtung. Bei moderner Messeinrichtung oder intelligentem Messsystem gilt das Messentgelt laut Preisblatt des Messstellenbetreibers.
Lieferbeginn	Nächstmöglicher Termin oder Ihr Wunschtermin, frühestens 1. Januar 2027. Den verbindlichen Termin bestätigen wir mit der Auftragsbestätigung.
Grundlaufzeit	Bis 31. Dezember 2028. In dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Grundlaufzeit möglich.
Danach	Ab 1. Januar 2029 läuft der Vertrag automatisch als Standardvertrag auf unbestimmte Zeit weiter.
Preisgarantie	Bis 31. Dezember 2028 auf den Versorgeranteil im Arbeits- und Grundpreis.
Kündigung	Zum 31. Dezember 2028 mit einer Frist von einem Monat, danach jederzeit mit einer Frist von einem Monat möglich. Kündigung in Textform. Bei Umzug Sonderkündigungsrecht mit sechs Wochen Frist.
Bonus	Keine Bonusregelung.
Zahlung|Abrechnung	SEPA-Lastschrift oder Überweisung. Eine Jahresabrechnung kostenfrei, jede weitere Abrechnung 11,48 Euro brutto.
Widerruf	14 Tage ab Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen, siehe Widerrufsbelehrung.
Fragen|Beschwerden	Kundenservice, Telefon: 03731 30 94-140, E-Mail: kundenzentrum@stadtwerke-freiberg.de oder beschwerde@stadtwerke-freiberg.de

Preisregelungen im Überblick

Preisbestandteil	Bis 31. Dezember 2028 (Energiepreisgarantie)	Ab 1. Januar 2029 (Standardvertrag)
Versorgeranteil (Energie, Vertrieb, Service)	14,460 Cent|kWh und 79,79 Euro|Jahr netto Keine Anpassung möglich.	Anpassung nach billigem Ermessen an die Kostenentwicklung, Erhöhung und Senkung (Ziffer 4 AGB). Sonderkündigung zum Wirksamwerden der Preisänderung.
Netzentgelte und Messstellenbetrieb	Unveränderte Weitergabe in der jeweils gültigen Höhe, Erhöhung und Senkung. Kein Sonderkündigungsrecht.	Preisanpassungen möglich. Sonderkündigung zum Wirksamwerden der Preisänderung.
Umlagen, Stromsteuer, Konzessionsabgabe	Unveränderte Weitergabe in der jeweils gültigen Höhe, Erhöhung und Senkung. Kein Sonderkündigungsrecht.	Preisanpassungen möglich. Sonderkündigung zum Wirksamwerden der Preisänderung.
Neue Steuern, Abgaben, Umlagen	Kommen hinzu bzw. entfallen, soweit gesetzlich zulässig. Kein Sonderkündigungsrecht.	Kommen hinzu bzw. entfallen, soweit gesetzlich zulässig. Sonderkündigung zum Wirksamwerden der Preisänderung.
Umsatzsteuer	Unveränderte Weitergabe ohne Ankündigung. Kein Sonderkündigungsrecht.	Unveränderte Weitergabe ohne Ankündigung. Kein Sonderkündigungsrecht.

Stromkennzeichnung

Die Werte weisen die Stromherkunft der Freiberger Stromversorgung GmbH (FSG) gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz aus. Sie beziehen sich auf das Jahr 2025. Stand: 1. Juli 2026

GESAMTSTROMLIEFERUNG DER FSG

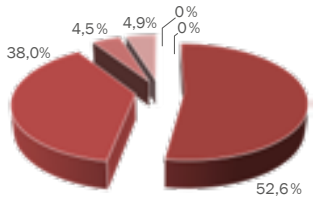

CO_2-Emission g|kWh 699
radioaktiver Abfall g|kWh 0,0000

PRODUKTMIX (GRÜNSTROM)

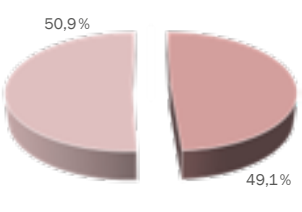

CO_2-Emission g|kWh 0
radioaktiver Abfall g|kWh 0,0000

VERBLEIBENDER ENERGIETRÄGERMIX

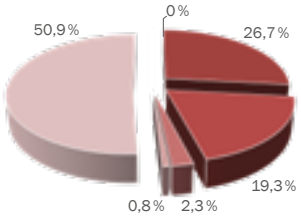

CO_2-Emission g|kWh 355
radioaktiver Abfall g|kWh 0,0000

STROMERZEUGUNG IN DEUTSCHLAND

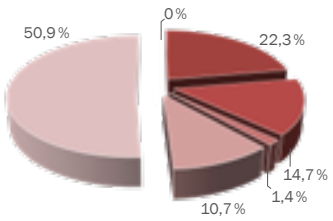

CO_2-Emission g|kWh 300
radioaktiver Abfall g|kWh 0,0000

Die Lieferländer der Herkunftsnachweise (REC-Zertifikate) der FSG sind zu 100% Kroatien.

■ Kernenergie ■ Kohle ■ Erdgas ■ sonstige fossile Energieträger ■ Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG
■ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG ■ Mieterstrom, gefördert nach dem EEG ■ Erneuerbare Energien aus der Region, gefördert nach dem EEG

Stadtwerke
FREIBERGER STROM

Silberstadt®*fix*
AUFTRAG

AUFTRAG ZUR BELIEFERUNG MIT STROM AUßERHALB DER GRUNDVERSORGUNG

1. Allgemeine Daten | Vertragspartner

Vertragspartner 1:

Titel | Geburtsdatum

Name | Vorname

Vertragspartner 2:

Titel | Geburtsdatum

Name | Vorname

Kontakt:

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

Telefon

E-Mail

falls Firma:

Firmenname

Firmierung

Steuer-Nr. oder HR-Nr. | Registergericht

Branche (Gewerbe)

2. Lieferanschrift | Abnahmestelle

Straße | Hausnummer

09599 Freiberg
PLZ | Ort

3. Rechnungsanschrift (falls abweichend von 1.)

Firma

Name | Vorname

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

E-Mail für E-Rechnung (nur für Firmen)

4. Angaben zur Stromversorgung

☐ Neueinzug

☐ Ich bin bereits Kunde der Freiberger Stromversorgung GmbH

Kundennummer

☐ Ich beziehe Strom von einem anderen Anbieter

Anbieter

Kundennummer

Zählernummer

Marktlokation

Zählerstand (Tag der Auftragserteilung)

Jahresverbrauch (in kWh|a)

gewünschter Lieferbeginn:

☐ frühestmöglicher Termin ☐ zum:

5. Auftragserteilung

Ich|Wir beauftrage|n die Freiberger Stromversorgung GmbH (FSG), die genannte Verbrauchsstelle zu den Konditionen der nebenstehenden Preisinformation und den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Strom zu beliefern. Dies schließt die Netznutzung im Netz der FSG und den Messstellenbetrieb ein. Den Messstellenbetrieb führt der Messstellenbetreiber für die FSG durch. Ergänzend gelten die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) mit Ausnahme der §§ 5, 5a und 20 sowie die „Ergänzenden Bedingungen der FSG zur StromGVV", soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

6. Vollmacht

Gleichzeitig bevollmächtige|n ich|wir, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und sämtliche Handlungen für einen kostenlosen Lieferantenwechsel durchzuführen.

7. Abrechnung

Die Abrechnung des Verbrauches findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Nähere Informationen dazu unter Punkt 7 der anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Einwilligung Werbung

☐ Ich|Wir möchte|n auch in Zukunft über aktuelle, interessante Angebote und günstige Produkte zur Strom- und Gaslieferung sowie über Produkte im Bereich der Energieberatung bzw. Energieeffizienz von der Stadtwerke FREIBERG AG informiert werden.

Bitte informieren Sie mich per ☐ E-Mail ☐ Telefon

Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen. Ich|Wir bin|sind berechtigt, der Nutzung meiner|unserer Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung jederzeit gegenüber den Stadtwerken FREIBERG AG zu widersprechen.

Stadtwerke
FREIBERGER STROM

Silberstadt®*fix*
AUFTRAG

AUFTRAG ZUR BELIEFERUNG MIT STROM AUßERHALB DER GRUNDVERSORGUNG

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht | Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Freiberger Stromversorgung GmbH, Poststraße 5, 09599 Freiberg, Tel.: 03731 30 94-140, Fax: 03731 30 94-129, info@stadtwerke-freiberg.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Musterwiderrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website *stadtwerke-freiberg.de* elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs | Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen, entspricht.

10. Zahlungsweise

- ☐ SEPA-Lastschriftmandat
- ☐ SEPA-Lastschriftmandat ist bereits erteilt
- ☐ Überweisung mit Angabe der Kundennummer

11. SEPA-Lastschriftmandat

Ich | Wir ermächtige | n die Stadtwerke FREIBERG AG, im Auftrag der Freiberger Stromversorgung GmbH handelnd, Rechnungsbeträge und Abschläge von meinem | unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise | n ich | wir mein | unser Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke FREIBERG AG auf mein | unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Guthaben werden auf dieses Konto überwiesen. Den Betrag und das Datum der Abbuchung teilen wir Ihnen spätestens fünf Tage vorher mit, zum Beispiel mit der Rechnung oder dem Abschlagsplan.

HINWEIS: Ich | Wir kann | können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem | unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

BITTE BEACHTEN: Dieses Mandat gilt ab dem Datum der Unterzeichnung. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende offene Forderungen werden nicht eingezogen und sind unter Angabe der Kundennummer gesondert zu begleichen.

Gläubiger-ID: DE63SWF00000042000 | Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Name | Vorname des Kontoinhabers (falls abweichend von 1.)

IBAN

Name der Bank

Adresse des Zahlenden (falls abweichend von 1.):

Anschrift

x

Datum | Unterschrift des Kontoinhabers

Die Preise Silberstadt®*fix*

gültig ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028 im Netzgebiet der FSG

Silberstadt®*fix* 01-27	28	netto	brutto
Arbeitspreis (Cent	kWh)	27,94	33,25
Grundpreis (Euro	Jahr)	130,15	154,88

Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung. Für jede weitere Abrechnung werden 11,48 Euro (brutto) berechnet.

In den Nettopreisen sind folgende Preisbestandteile enthalten (Stand 26.10.2026):

a) Arbeitspreis	14,460 Cent	kWh
b) Grundpreis	79,79 Euro	Jahr
c) Aufschlag für besondere Netznutzung gem. § 19 Abs. 2 StromNEV	2,027 Cent	kWh
d) Offshore-Netzumlage gem. § 10 EnFG	1,143 Cent	kWh
e) KWKG-Umlage gem. § 10 EnFG	0,451 Cent	kWh
f) Stromsteuer gem. Stromsteuergesetz	2,050 Cent	kWh
g) Konzessionsabgabe gem. Konzessionsabgabeverordnung	1,590 Cent	kWh
h) Arbeitspreis Netznutzung	6,220 Cent	kWh
i) Grundpreis Netznutzung	40,00 Euro	Jahr
j) Entgelt für Messstellenbetrieb (konventionelle ME)	10,36 Euro	Jahr

Nicht in den Nettopreisen enthalten:
k) die zum Lieferzeitpunkt gültige Umsatzsteuer

Für den Messstellenbetrieb gelten entsprechend § 34 Abs. 1 MsbG folgende Entgelte (bei Anschlussnutzern in Abhängigkeit vom Jahresstromverbrauch, bei Anlagenbetreibern abhängig von der installierten Leistung der Erzeugungsanlage). Es gelten die jeweils aktuellen Preise gemäß der veröffentlichten Preisblätter des zuständigen Messstellenbetreibers.

Anschlussnutzer		Euro je Messlokation und Jahr	
Messstelle	Verbauch (kWh | Jahr)	netto	brutto
Moderne Messeinrichtung (mME)		21,01	25,00
steuerbare Verbrauchseinrichtung oder steuerbare Netzanschlüsse nach § 14 a EnWG		42,02	50,00
Intelligentes Messsystem (iMSys)	0–6.000	25,21	30,00
	6.001–10.000	33,61	40,00
	10.001–20.000	42,02	50,00
	20.001–50.000	92,44	110,00
	50.001–100.000	117,65	140,00

Diesen Auftrag bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen und zurücksenden an:

Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg
oder per Fax: 03731 30 94-129

Vertragsunterschrift

x

Datum | Unterschrift des Vertragspartners

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Silberstadt®*fix* 01-27|28

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Belieferung von Kundenanlagen mit Strom im Sondervertrag **Silberstadt®*fix*** 01-27|28 durch die Freiberger Stromversorgung GmbH, nachstehend FSG genannt. Vertragspartner ist die FSG. Sie kann sich zur Vertragsabwicklung beauftragter Dritter bedienen. Die Belieferung mit Strom der vertraglich genannten Lieferanschrift erfolgt in Niederspannung im Netzgebiet der Freiberger Stromversorgung GmbH. Stromlieferungen im Sondervertrag **Silberstadt®*fix*** 01-27|28 sind ausschließlich für den Eigenverbrauch im Haushalt sowie für Gemeinschaftsanlagen (Hauslicht, Aufzüge u. a. in Wohngebäuden) und den gewerblichen Verbrauch von Geschäftskunden (gewerblicher, beruflicher oder sonstiger Bedarf), sofern keine Leistungsmessung vorliegt und der Jahresverbrauch 10.000 kWh nicht übersteigt. Eine Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte ist nicht zulässig.

2. Vertragsbeginn | Vertragslaufzeit

2.1 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die FSG dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Liefertermin mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

2.2 Die FSG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglichen Fristen durchführen.

2.3 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

2.4 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2.5 Der Vertrag beginnt frühestens am 1. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2028 (Grundlaufzeit). Während der Grundlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung des Stromliefervertrages nicht zulässig. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.

2.6 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die FSG dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

3. Preise | Preisanpassungen bis 31. Dezember 2028

3.1 Für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2028 bleiben a) Arbeitspreis und b) Grundpreis konstant. Die variablen Preisbestandteile: c) Aufschlag für besondere Netznutzung gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, d) Offshore-Netzumlage gem. § 10 EnFG, e) KWKG-Umlage gem. § 10 EnFG, f) Stromsteuer gem. Stromsteuergesetz, g) Konzessionsabgabe gem. Konzessionsabgabeverordnung, h) Arbeitspreis Netznutzung, i) Grundpreis Netznutzung, j) Entgelt für Messstellenbetrieb und k) Umsatzsteuer werden in der jeweils veröffentlichten Höhe berechnet. Änderungen der variablen Preisbestandteile werden dem Kunden mit der Jahresrechnung mitgeteilt. Bei Nutzung moderner Messeinrichtungen sowie intelligenter Messsysteme fallen gemäß Preisblatt des zuständigen Messstellenbetreiber zusätzliche Kosten an. Dies gilt ebenso im Fall eines unterjährigen Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems.

3.2 Nähere Informationen zu den unter der Preisinfo c) bis g) genannten Preisbestandteilen sind auf der Informationsplattform der Deutschen Übertragungsnetzbetreiber (*netztransparenz.de*) ersichtlich.

3.3 Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Strompreis kommen diese als neue veränderliche Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist.

3.4 Änderungen der Höhe unter der Preisinfo c) bis k) genannten veränderlichen Preisbestandteile oder das Hinzukommen bzw. der Wegfall der im vorherigen Absatz genannten veränderlichen Preisbestandteile oder die Änderung dieser berechtigen nicht zur Kündigung.

4. Preise | Preisanpassungen ab 1. Januar 2029

4.1 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die FSG den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestanteile nach billigem Ermessen ab dem 1. Januar 2029 anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die FSG hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die FSG, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die FSG wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

4.2 Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich. Die FSG wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Informationen zu Preisänderungen sind im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG erhältlich sowie auf der Website *stadtwerke-freiberg.de* veröffentlicht.

4.3 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde – vorbehaltlich § 41 Abs. 6 EnWG – das Recht, den Vertrag gegenüber der FSG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der FSG in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach 2.5 bleibt unberührt.

4.4 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.1 bis 4.3 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz sowie im Fall der Senkung der in § 41 Abs. 6 EnWG genannten Kalkulationsbestandteile ohne Ankündigung und ohne außerordentliches Kündigungsrecht an den Kunden weitergegeben.

4.5 Die Absätze 4.1 bis 4.3 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

4.6 Informationen über die aktuellen Preise sind außerdem auf *stadtwerke-freiberg.de* und im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG erhältlich. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

5. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

5.1 Die FSG übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

5.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und Messwertaufbereitung.

5.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 34 Abs. 1 MsbG. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

5.4 Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation Bestandteil dieses Vertrages.

6. Zahlungsweise

Neben der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren können Zahlungen auch auf dem Wege der Überweisung erfolgen. Für SEPA-Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde der FSG je Vorgang eine Pauschale zu erstatten. Die aktuellen Pauschalen finden Sie in den „Ergänzenden Bedingungen der FSG zur StromGVV".

7. Abrechnung

7.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.

7.2 Weiterhin bietet die FSG dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der FSG ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.

7.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

8. Haftung

8.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.

8.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die FSG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die FSG an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der FSG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der FSG beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

8.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die FSG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die FSG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

8.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die FSG berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Creditreform Hof Lippoldt & Ritter KG, Geschäftsstelle Chemnitz, Kapellenberg 1, 09120 Chemnitz einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die FSG den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunftei. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die FSG bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

10. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten werden von der FSG automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie ausführlich unter *stadtwerke-freiberg.de*. Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz der FSG haben, nehmen Sie bitte per Post an Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg oder per E-Mail an: datenschutz@stadtwerke-freiberg.de Kontakt zu unserem Datenschutzbeauftragten auf.

11. Beschwerdeverfahren | Verbraucherschlichtungsstelle

11.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der FSG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der FSG bei der Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5 in 09599 Freiberg, Telefon: 03731 30 94-140, E-Mail: beschwerde@stadtwerke-freiberg.de, zu wenden.

11.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der FSG beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die FSG die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

11.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der FSG und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die FSG der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 11.2 abgeholfen hat. Mit der Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die FSG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

11.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22 48 0-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

12. Sonstiges

12.1 Die FSG darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Die FSG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

12.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

12.3 Dieser Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246 a § 1 EGBGB.

12.4 Soweit in diesen AGB bzw. den Vertragsdokumenten das generische Maskulinum angewendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und stellt keine Diskriminierung dar.

Freiberg, Oktober 2026